

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

08.07.2021

Nummer 56

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der 5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

400



07. Juli 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der

5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 27 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBI. Nr. 384), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.06.2021 (BayMBI. Nr. 467), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. 05.2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die 5. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 10.06.2021 (Amtsblatt Nr. 50), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Eingangsformel wird nach der Passage „Aufgrund von § 27 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBI. Nr. 384)“ der Passus „ ,zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.06.2021 (BayMBI. Nr. 467), “ ergänzt.

- 1.2 In Ziff. 1.3.2 wird die Angabe „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16 (BayMBL. Nr. 148), zuletzt geändert durch Ziff. 1. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.Juni 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-895 (BayMBL. 387))²“ ersetzt durch die Angabe „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16 (BayMBL. Nr. 148), zuletzt geändert durch Ziff. 1. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 6. Juli 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-909“ (BayMBL. Nr. 471))²“, die Angabe „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17 (BayMBL. Nr. 147), zuletzt geändert durch Ziff. 2. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08. Juni 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-895 (BayMBL.387))³“ ersetzt durch die Angabe „(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17 (BayMBL. 2021 Nr. 147), zuletzt geändert durch Ziff. 2. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 6.Juli 2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-909 (BayMBL. Nr. 471))³“.
- 1.3 In Ziffer 2.1 tritt anstelle der Angabe „09.07.2021“ die Angabe „31.07.2021“.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1 und 1.2

Hier handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um bloß redaktionelle Klarstellungen.

Zu Ziff. 1.3

In den letzten Wochen sanken zwar die Fallzahlen bundesweit kontinuierlich, wobei das Infektionsgeschehen regional noch größere Unterschiede aufweist. Trotz zahlreicher Impfungen ist eine Herdenimmunität noch nicht erreicht. Es besteht daher immer noch eine latente Gefahr, sich mit einer der SARS-CoV-2-Varianten insbesondere auch mit derzeit auftretenden Delta-Variante, zu infizieren. Dies ist belegt durch die seit 07.07.2021 zwar mäßig aber doch wieder steigenden Fallzahlen. Zudem hat sich nach derzeitigem Erkenntnisstand die Delta-Variante als äußerst ansteckend erwiesen und die Wirkung des Impfschutzes ist noch nicht eindeutig geklärt. Aufgrund dieser noch bestehenden Unsicherheiten ist es notwendig, vulnerable Personengruppen – insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- oder Pflegeeinrichtungen bzw. von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – weiterhin in einem im Vergleich zur übrigen Bevölkerung besonderen Umfang zu schützen. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, die bestehenden Festsetzungen zeitlich begrenzt aufrechterhalten zumal deren Eingriffstiefe gering ist. Mit den getroffenen Regelungen werden auch die Empfehlungen des RKI in den oben genannten Einrichtungen umgesetzt.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des §28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000, 00 EUR geahndet werden kann (§73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister